

Satzung

des *Ausbildungsverbund Pflege der Region Forchheim e.V.*

§ 1 Name, Sitz

Der Verein *Ausbildungsverbund Pflege der Region Forchheim* mit Sitz in Forchheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V..

§ 2 Zweck

a) Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Berufsbildung, insbesondere im Bereich der Pflegeberufe
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege

b) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- die Steigerung der Attraktivität aller Pflegeberufe als Beitrag zur Daseinsvorsorge für pflegebedürftige Menschen.
- die Etablierung einheitlicher Qualitätsstandards im Verbund für eine kompetenzorientierte, strukturierte und verlässliche Ausbildung in den Pflegeberufen
- die unentgeltliche, kollegiale Beratung und Abstimmung zum übergeordneten Ausbildungsmanagement unter den Mitgliedseinrichtungen, z.B. durch Unterstützung der Schulen bei der grundlegenden Planung von Einsatzkapazitäten für die Auszubildenden und im Formularwesen. Der Verein übernimmt jedoch keinerlei Verwaltungstätigkeiten für seine Mitglieder.
- die Ressourcenbündelung und Steigerung der Effizienz zu Ausbildungsbelangen unter den Mitgliedseinrichtungen, insbesondere mit Blick auf eine strategische Erhöhung der Ausbildungskapazitäten.
- das Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit, auch im Sinne von Maßnahmen zum Ausbau von Selbstpflegekompetenzen der BürgerInnen, und Marketingaktivitäten zur Gewinnung von geeigneten Interessenten an einer pflegerischen Ausbildung sowie von bereits ausgebildeten Pflegekräften aus Drittstaaten.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Begünstigungsausschluss

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

Einer Auflösung des Vereins müssen mindestens 4/5 der Mitglieder zustimmen. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Landratsamt Forchheim zur Förderung der Ausbildungen in den Pflegeberufen im Landkreis Forchheim.

§ 7 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins können Organisationen (juristische Personen bzw. deren Bevollmächtigte) sein, die in den Pflegeberufen selbst ausbilden, sowie jede andere natürliche und juristische Person. Das Landratsamt Forchheim kann, z.B. in Person der Geschäftsstellenleitung der GesundheitsregionPlus, als außerordentliches Mitglied dem Verein beitreten.
- b) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- c) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- d) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen und Ziele des Vereins aktiv zu unterstützen sowie regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- e) Der Austritt aus dem Verein ist jährlich zum 31.08. mit einer Frist von 3 Monaten zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- f) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ein Ausschluss ist ebenso möglich, wenn das Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- g) Die Mitgliedschaft endet mit dem Erlöschen der juristischen Person.
- h) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- i) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge als jährliche Geldbeiträge und Aufnahmegebühren zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit dieser Beträge wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

§ 8 Vorstand

- a) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
- b) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- a) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- b) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- a) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- b) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: Änderungen der Satzung; Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge; Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein; Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands; Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands; Auflösung des Vereins.
- b) Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden zweimal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- c) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail einzuberufen.

- d) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- e) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- f) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Einer Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks müssen jedoch mindestens 51% der Mitglieder zustimmen.
- g) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- h) Juristische Personen sind berechtigt, einen entscheidungsbefugten Mitarbeitenden ihres Unternehmens zu den Mitgliederversammlungen zu entsenden.

Diese Satzung löst nach ihrer Verabschiedung im Mitglieder-Umlaufbeschluss vom 12.10.2023 die bisherige Satzung mit Wirkung zum 18.10.2023 ab. Es erfolgt danach die unverzügliche Meldung an das Registergericht.

Forchheim, 17.10.2023



Andreas Schneider MBA
1. Vorsitzender